

LANDESÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG MIT DEN BEZIRKSÄRZTEKAMMERN

Merkblatt

• Ankündigung des Begriffs „Praxisklinik“ •

Stand: Dezember 2011

Inhalt

I. Rechtsgrundlagen	1
I.1. Die aktuellen Regelungen	1
I.2. Vormalige Regelungen der Berufsordnung	2
II. Der Begriff „Praxisklinik“ nach der Berufsordnung	2
II.1. Begriffsbestimmung der Berufsordnung	2
II.2. Abgrenzung von der Begriffsbestimmung des Fünften Sozialgesetzbuches	2
III. Voraussetzungen zur Ankündigung einer Arztpraxis als „Praxisklinik“	2
IV. Sicherstellung der pflegerischen Betreuung des Patienten im Bedarfsfall	3

I. Rechtsgrundlagen

I.1. Die aktuellen Regelungen

Die Ankündigung einer Arztpraxis auf dem Praxisschild, dem Briefkopf, dem Praxisstempel, auf der Internetseite und auf allen weiteren Medien ist in **§ 27 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg** geregelt. Mit Bekanntmachung der Neufassung der Berufsordnung vom 10.04.2003 wurde beschlossen, im Abschnitt „Berufliche Kommunikation“ (Abschnitt IV.2.) anstelle detaillierter Einzelschriften eine generalklauselartige Regelung zur Abgrenzung von **erlaubter Information und berufswidriger Werbung** zu treffen. Einzelheiten zur Ausgestaltung von Praxisschildern, Briefbögen, Stempeln und weiteren Medien sind seither nicht mehr detailliert geregelt. Lediglich die sogenannten „Pflichtangaben“ werden in § 17 Abs. 4 der Berufsordnung noch explizit thematisiert.

Nach § 27 Abs. 2 der Berufsordnung ist Ärztinnen und Ärzten die Ankündigung **sachlicher berufsbezogener Informationen gestattet**. Insbesondere können daher auf dem Praxisschild und den weiteren Ankündigungsmedien die folgenden Angaben gemacht werden:

1. nach der Weiterbildungsordnung erworbene, führbare Bezeichnungen,
2. nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen,
3. Tätigkeitsschwerpunkte und
4. organisatorische Hinweise.

Die Ankündigung der Bezeichnung „**Praxisklinik**“ zählt – unter den vorstehend genannten Voraussetzungen – zu den **zulässigen organisatorischen Hinweisen**, die der Arzt weitergeben darf.

Allgemeine Informationen zur beruflichen Kommunikation des niedergelassenen Arztes und zur ordnungsgemäßen Gestaltung des Praxisschildes und der weiteren Ankündigungsmedien sind im Merkblatt „Aufnahme und die Ausübung ärztlicher Tätigkeit in der Praxis“ zusammengestellt, einzusehen unter www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/40merkblaetter/10merkblaetter/aufnahme-ausuebung.pdf.

I.2. Vormalige Regelungen der Berufsordnung

Der Begriff „Praxisklinik“ wurde erstmals im Rahmen der Neufassung der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 14.01.1998 als ankündigungsfähige Bezeichnung (auf Praxisschildern, Briefbögen, Stempeln und den übrigen Medien) in die Berufsordnung aufgenommen. Gemäß der seinerzeit geschaffenen Regelung in Anhang D. I. Nr. 2 Abs. 6 in der bis 30.04.2003 gültigen Fassung der Berufsordnung durften Ärztinnen und Ärzte mit der Bezeichnung „Praxisklinik“ eine besondere Versorgungsweise und besondere Praxisausstattung auf ihrem Praxisschild ankündigen, wenn sie

1. im Rahmen der Versorgung ambulanter Patienten bei Bedarf eine ärztliche und **pflegerische Betreuung auch über Nacht** gewährleisteten und
2. neben den für die ärztlichen Maßnahmen notwendigen Voraussetzungen auch **die nach den anerkannten Qualitätssicherungsregeln erforderlichen, apparativen, personellen und organisatorischen Vorkehrungen für eine Notfallintervention** bei entlassenen Patienten erfüllten.

II. Der Begriff „Praxisklinik“ nach der Berufsordnung

II.1. Begriffsbestimmung der Berufsordnung

Mit dem nach der Berufsordnung erlaubten Begriff „Praxisklinik“ soll primär eine Ankündigungsmöglichkeit für denjenigen geschaffen werden, der ambulante Operationen ausführt. Die Ankündigung soll aber auch den Ärzten und Ärztinnen möglich sein, die onkologische Behandlungen, Schmerztherapien, Dialysen, Diabetesbehandlungen oder ähnliche medizinische Leistungen in der Praxis ambulant durchführen. Die in der früheren Berufsordnung explizit angesprochenen zusätzlichen Angebote, wie die Betreuung über Nacht und die Kapazitäten für Notfallinterventionen, müssen vorsorglich als flankierende Maßnahmen verfügbar gehalten werden, wenn ein Arzt seine Praxis als „Praxisklinik“ ankündigen möchte.

Die Praxisklinik nach der Berufsordnung stellt sich damit als eine um vorsorglich vorgehaltene Einrichtungen erweiterte respektive aufgerüstete Praxis eines niedergelassenen Arztes dar, in der keine stationäre Versorgung der Patienten erfolgt.

II.2. Abgrenzung von der Begriffsbestimmung des Fünften Sozialgesetzbuches

Die in der Berufsordnung der Landesärztekammer angesprochene „Praxisklinik“ unterscheidet sich von der „Praxisklinik“ im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V), in der gesetzlich krankenversicherte Patienten durch Zusammenarbeit mehrerer Vertragsärzte **ambulant und stationär** versorgt werden. Grundlage für die Praxisklinik nach dem SGB V sind dreiseitige Verträge zwischen Krankenkassen, Krankenhäusern und Vertragsärzten. Demgegenüber handelt es sich beim Begriff „Praxisklinik“ der Berufsordnung um eine Bezeichnung, mit welcher die Praxis des niedergelassenen Arztes angekündigt werden kann – sofern die in Kapitel III. genannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Im Übrigen ist die Praxisklinik nach § 115 Abs. 2 Nr. 1 SGB V hinsichtlich ihres stationären Bereichs – ebenso wie Akutkrankenhäuser gemäß § 107 Abs. 1 SGB V oder Rehabilitationseinrichtungen gemäß § 107 Abs. 2 Nr. 1 b SGB V – als **Privatkrankenanstalt gemäß § 30 Gewerbeordnung** anzusehen und somit **konzessionspflichtig** im Sinne der Gewerbeordnung.

III. Voraussetzungen zur Ankündigung einer Arztpraxis als „Praxisklinik“

Zusätzlich zu den **Anforderungen**, die üblicherweise an **jede ärztliche Praxis** zu stellen sind, darf der Begriff „Praxisklinik“ nur dann angekündigt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. **Die Praxis muss über mindestens zwei (Kranken-)Pflegebetten zur Nachbetreuung von Patienten in dazu geeigneten Räumlichkeiten verfügen.**
Das ärztliche Leistungsspektrum einer „Praxisklinik“ bezieht sich auf Eingriffe, die grundsätzlich ambulant durchgeführt werden können. Den Arzt zu verpflichten, eine höhere Bettenzahl als zwei vorzuhalten, ist daher nicht gerechtfertigt. Denn bei der Praxisklinik handelt es sich in der Gesamtschau nach wie vor um eine ambulante ärztliche Einrichtung. Die Betten müssen lediglich für den Fall zur Verfügung stehen, dass ein aus einer ex ante-Betrachtung ambulant durchführbarer Eingriff im Nachhinein eine Nachbetreuung des Patienten über Nacht notwendig macht.

2. Die ärztlichen Betreuung, insbesondere der ärztliche Notfalldienst während der Zeit der Nachbetreuung des Patienten in der Praxisklinik, muss sichergestellt sein.
3. Die für die jeweilige Behandlung einschlägigen Qualitätssicherungsregelungen, insbesondere die Vorgaben der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung ambulanter Operationen (DÄBl 1994, A-2509; einzusehen unter: www.aerzteblatt.de/pdf/91/38/a2509.pdf), müssen eingehalten und beachtet werden.

IV. Sicherstellung der pflegerischen Betreuung des Patienten im Bedarfsfall

Die pflegerische Betreuung des Patienten im Bedarfsfall ist zu unterscheiden von der Unterbringung und Verpflegung des Patienten in einer stationären Einrichtung, die rund um die Uhr stattfindet. Gleichwohl sind in einer als „Praxisklinik“ angekündigten Arztpraxis in jedem Fall ausreichende sanitäre Räumlichkeiten vorzuhalten.

Da in der Regel in der Praxis des niedergelassenen Arztes von vornherein nur ein kurzfristiger Aufenthalt im Sinne einer Nachbetreuung des Patienten geplant ist, muss organisatorisch die Verpflegung der Patientinnen und Patienten, etwa durch Einrichten einer eigenen Küche, nicht generell gewährleistet werden. Denn nach einem operativen Eingriff erfolgt eine Nahrungsaufnahme in der Regel nicht. Etwas anderes gilt demgegenüber, wenn in der Praxisklinik beispielsweise onkologische Behandlungen, Dialysen und/oder Schmerztherapien vorgenommen werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksärztekammer

Nordbaden

Tel. 0721/59610

Fax 0721/59611140

E-Mail:

[baek-nordbaden@](mailto:baek-nordbaden@baek-nb.de)

baek-nb.de

Südbaden

Tel. 0761/600-470

Fax 0761/892868

E-Mail:

[baek-suedbaden@](mailto:baek-suedbaden@baek-sb.de)

baek-sb.de

Nordwürttemberg

Tel. 0711/769810

Fax 0711/76981500

E-Mail:

info@baek-nw.de

Südwestfalen

Tel. 07121/9170

Fax 07121/9172400

E-Mail:

zentrale@baek-sw.de